

ANTRAG

Bundesjugendwerkskonferenz 2026

Gremium: Bundeskonferenz

Beschlussdatum: 17.05.2026

Tagesordnungspunkt: 7.a. Statutänderung

A1: Statut des Jugendwerkes der Arbeiterwohlfahrt

1 Die Bundesjugendwerkskonferenz beschließt folgendes überarbeitetes Statut:

2 Statut des Jugendwerkes der Arbeiterwohlfahrt

3 Das Jugendwerk der Arbeiterwohlfahrt ist ein im Rahmen seiner Satzungen
4 demokratisch, selbstständig und eigenverantwortlich arbeitender Kinder- und
5 Jugendverband. Die inhaltliche Ausrichtung wird durch die Leitsätze bestimmt.

6 1.1 Mitglieder sind Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene bis zur Vollendung
7 des 30. Lebensjahres, die die Grundsätze, Ziele und Aufgaben des Jugendwerkes
8 anerkennen beziehungsweise unter Anerkennung dieser aktiv am Verbandsleben
9 teilnehmen.

10 1.2 Mitglieder des Jugendwerkes sind ferner die Mitglieder der Arbeiterwohlfahrt
11 bis zur Vollendung des 30. Lebensjahres, sofern sie ihrer Mitgliedschaft im
12 Jugendwerk nicht widersprechen. Ist eine Widerspruchsmöglichkeit nicht gegeben,
13 so kommt eine solche Jugendwerksmitgliedschaft nicht zustande. Diese
14 Mitgliedschaft ist kostenfrei, sofern Mitgliedsbeiträge bei der
15 Arbeiterwohlfahrt entrichtet werden.

16 1.3 Dem Jugendwerk können sich auch korporative Mitglieder anschließen.

17 1.4. Mitgliedschaft, ehrenamtliche Mitwirkung und hauptamtliche Beschäftigung im
18 und beim Jugendwerk der AW0 sind unvereinbar mit der Mitgliedschaft und/ oder
19 Mitarbeit in menschenfeindlichen Parteien und Organisationen. Unvereinbar mit
20 der Mitgliedschaft im Jugendwerk ist somit auch das öffentliche Äußern von

21 Sympathiebekundungen für menschenfeindliche Strukturen, Verbände sowie Parteien.
22 Welche Organisationen als menschenfeindlich eingestuft werden, entscheidet die
23 Bundesjugendwerkskonferenz.

24 **2. Organisation und Aufbau**

25 Die Basis des Jugendwerkes ist die Arbeit mit Kindern, Jugendlichen und jungen
26 Erwachsenen.

27 Vom Grundsatz her gliedert sich das Jugendwerk in Orts-, Kreis-, Bezirks- und
28 Landesjugendwerke. Dachverband ist das Bundesjugendwerk.

29 **2.1 Orts- und Stadtjugendwerk**

30 Die in einer Gemeinde, einem Ortsteil einer Großgemeinde, in einem Stadtteil
31 einer kreisangehörigen oder kreisfreien Stadt wohnenden Mitglieder bilden das
32 Stadt- oder Ortsjugendwerk. Von den Mitgliedern des Stadt- oder Ortsjugendwerkes
33 können Kinder- und Jugendgruppen und Jugendtreffs gebildet werden, die auch für
34 Nichtmitglieder offen sind.

35 **2.2 Kreisjugendwerk**

36 Das Kreisjugendwerk wird durch die Ortsjugendwerke eines Kreises oder einer
37 kreisfreien Stadt gebildet.

38 **2.3 Bezirksjugendwerk**

39 Das Bezirksjugendwerk wird durch die Kreisjugendwerke seines Bereiches gebildet.
40 Wo Kreisjugendwerke nicht bestehen, gehören die vorhandenen Ortsjugendwerke dem
41 Bezirksjugendwerk an.

42 **2.4 Landesjugendwerk**

43 Das Landesjugendwerk wird von den Bezirksjugendwerken eines Bundeslandes
44 gebildet. Wo Bezirksjugendwerke nicht bestehen, gehören die vorhandenen Kreis-
45 und ggf. Ortsjugendwerke dem Landesjugendwerk an.

46 **2.5 Bundesjugendwerk**

47 Das Bundesjugendwerk wird durch die Bezirks- und Landesjugendwerke, so-wie die

48 Kreis-, Orts- und Stadtjugendwerke ohne Landes- oder Bezirksjugend-werke
49 gebildet.

50 2.6 Direktmitglieder

51 Gibt es in einer Gemeinde, einer Stadt oder einem Kreis kein Jugendwerk, so
52 können sich natürliche Personen der nächsthöheren zuständigen
53 Jugendwerksgliederung anschließen.

54 3. Aufbringung der Mittel

55 Zur Bestreitung der Aufwendungen, die dem Jugendwerk durch die Erfüllung seiner
56 Aufgaben entstehen, dienen insbesondere

- 57 • Zuwendungen aus öffentlichen Mitteln und zweckgebundenen Zuschüssen,
- 58 • Zuwendungen der Arbeiterwohlfahrt,

59 die Beiträge der Mitglieder des Jugendwerkes, Spenden und Erlöse aus
60 Veranstaltungen

61 4. Revisionsordnung

62 4.1 Die Revisor*innen sind in ihrer Funktion unabhängig und an Weisungen nicht
63 gebunden. Sie sind allein der Konferenzen gegenüber verantwortlich, die die
64 Funktion einer Mitgliederversammlung im Sinne des Vereinsrechts erfüllt.

65 4.2 Die Revision wird von der Konferenz gewählt und bildet sich aus mindestens
66 zwei natürlichen oder ehemaligen Mitgliedern des Jugendwerkes.

- 67 • Sollte ein*e Revisor*in einem Vorstand einer Mitgliedsgliederung
68 angehören, bedarf es zwei weiterer Revisor*innen, die nicht demselben
69 Vorstand angehören.
- 70 • Sollten ausscheidende Vorstandsmitglieder in die Revision gehen, muss
71 gewährleistet sein, dass mindestens zwei Revisor*innen nicht im letzten
72 Vorstand waren.

73 4.3 Die Revisor*innen haben die Aufgabe, die Führung der Geschäfte, das
74 Rechnungswesen, die ordnungsgemäße Verwendung von Geldern sowie die

75 wirtschaftlichen Verhältnisse zu überprüfen. Die Prüfung kann sich auch auf die
76 Verwendung der Mittel und auf die Budgetierung beziehen. Die Aufgabe sollte
77 mindestens einmal jährlich erfüllt werden. Bei ihrer Arbeit beziehen sich die
78 Revisor*innen auf die Satzung, das Verbandsstatut sowie auf Beschlüsse von
79 Organen. Die Revisor*innen können sich auf die Ergebnisse einer
80 Wirtschaftsprüfung und die Berichte anderer Prüfinstanzen oder Aufsichtsorgane
81 stützen.

82 4.4 Die Revisor*innen haben die Aufgabe, die inhaltliche Arbeit des Vorstandes
83 und der Geschäftsstelle auf Grundlage der Satzung, des Verbandsstatuts sowie der
84 Werte des Jugendwerkes und der Beschlüsse von Organen zu überprüfen.

85 4.5 Den Revisor*innen ist Einsicht in die Bücher, Akten und Protokolle sowie
86 jede Aufklärung und Nachweisung zu geben, welche für eine Prüfung benötigt
87 werden. Die Revisor*innen haben das Recht zur Erstellung von Abschriften oder
88 Kopien zum internen Gebrauch.

89 4.6 Das Ergebnis jeder Revision ist schriftlich festzuhalten.

90 4.7 Dem Geprüften ist Gelegenheit zur Stellungnahme zu den getroffenen
91 Prüffeststellungen zu geben.

92 4.8 Die Revisor*innen können mit beratender Stimme an den
93 Bundesjugendwerksausschüssen sowie an den Sitzungen des Vorstandes teilnehmen.

94 4.9 Auf Anfrage des Vorstandes einer Mitgliedsgliederung kann die Prüfung dieser
95 vorgenommen werden.

96 4.10 Die Revision kann Mitgliedsgliederungen auf Einhaltung der Leitsätze und
97 des Statutes prüfen.

98 **5. Jugendwerk-Governance-Kodex**

99 5.1 Die Grundsätze für die verantwortungsvolle Verbands- und Vereinsführung des
100 Jugendwerkes der AWO werden in einer verbindlichen Richtlinie, dem Jugendwerk-
101 Governance-Kodex, festgelegt. Dieser enthält Maßnahmen zur
102 Korruptionsvermeidung.

103 5.2 Die Bundesjugendwerkskonferenz beschließt den Jugendwerk-Governance-Kodex.
104 Für weitere Veränderungen ist der Bundesjugendwerksausschuss zuständig.

Begründung in einfacher Sprache

105 Das Jugendwerk der AWO ist ein Kinder- und Jugendverband. Dazu gehören alle
106 Kinder und Jugendliche, auch jünger als sieben Jahre alt. Aus diesem Grund wird
107 die Untergrenze für die Mitgliedschaft gestrichen, um Kinder zwischen 0 und 7
108 Jahren künftig einzubeziehen und ihnen eine Mitgliedschaft zu ermöglichen. (1.1)

109 Das Bundesjugendwerk distanziert sich klar von Personen und Personengruppen, die
110 eine Mitgliedschaft in menschenfeindlichen Parteien oder Organisationen haben.
111 Dazu gehören auch öffentliche Sympathiebekundungen für menschenfeindliche
112 Strukturen. Dies ist altersunabhängig und kann auch Kinder und Jugendliche
113 betreffen, die jünger als 14 Jahre alt sind. (1.4)

114 Des Weiteren sollen Jugendtreffs und -gruppen vor Ort mit Anbindung an die
115 Ortsjugendwerke nicht mehr eine Ordnung beschließen müssen, die sich
116 insbesondere an der Mustersatzung orientieren müssen. Diese Hürde soll abgebaut
117 werden, um Engagement vor Ort offener zu gestalten und zu stärken (2.1).

118 In der Revisionsordnung soll zukünftig explizit erwähnt werden, dass Gelder
119 zusätzlich auf ihre ordnungsgemäße Verwendung hin geprüft werden (4.3). Zudem
120 sollen Revisorinnen an den Bundesjugendwerksausschüssen mit beratender Stimme
121 beteiligt werden. (4.8)

122 Ergänzend wird eine neue Regelung aufgenommen, die die Verbindlichkeit von
123 Beschlüssen auf Bundesebene klarstellt. Ziel ist es, die Einheitlichkeit des
124 Gesamtverbandes zu sichern und bundespolitische Handlungsfähigkeit zu
125 gewährleisten. Hierzu wird festgelegt, dass die Beschlüsse der
126 Bundesjugendwerkskonferenz sowie des Bundesjugendwerksausschusses für die
127 Mitgliedsgliederungen verbindlich sind. Zugleich wird klargestellt, dass die
128 Satzungen der Mitgliedsgliederungen eine entsprechende Regelung enthalten
129 müssen, wonach Beschlüsse zu bundespolitischen Aufgaben und zur Wahrung der
130 Einheitlichkeit des Gesamtverbandes verbindlich umzusetzen sind. (6.0)

131 Ansonsten wurden an einigen Stellen redaktionelle Änderungen vorgenommen, um die
132 bessere Lesbarkeit und einheitliche Formatierung zu gewährleisten.

133 Die Änderungen werden in der beigefügten Synopse veranschaulicht.